



Rat der  
Europäischen Union

Brüssel, den 29. Juni 2021  
(OR. en)

---

---

**Interinstitutionelles Dossier:**  
**2021/0174(NLE)**

---

---

10285/21  
ADD 1

UK 163  
PECHE 240

## VORSCHLAG

---

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	29. Juni 2021
Empfänger:	Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union

---

Nr. Komm.dok.:	COM(2021) 353 final ANNEXES 1 to 3
Betr.:	ANHÄNGE des Vorschlags für einen Beschluss des Rates über den Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union für den Zeitraum 2021-2026 in dem mit dem Handels- und Kooperationsabkommen zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland andererseits eingesetzten Sonderausschuss für Fischerei zu vertreten ist

---

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument **COM(2021) 353 final ANNEXES 1 to 3**.

---

Anl.: **COM(2021) 353 final ANNEXES 1 to 3**



EUROPÄISCHE  
KOMMISSION

Brüssel, den 29.6.2021  
COM(2021) 353 final

ANNEXES 1 to 3

## ANHÄNGE

des

**Vorschlags für einen Beschluss des Rates**

**über den Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union für den Zeitraum 2021-2026 in dem mit dem Handels- und Kooperationsabkommen zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland andererseits eingesetzten Sonderausschuss für Fischerei zu vertreten ist**

## ANHANG I

### 1. Grundsätze

Im Rahmen des Handels- und Kooperationsabkommens (im Folgenden „TCA“) wird die Union

- (a) im Einklang mit den Zielen und Grundsätzen handeln, die sie bei der Gemeinsamen Fischereipolitik verfolgt, insbesondere durch Anwendung des Vorsorgeansatzes und im Einklang mit den Zielsetzungen in Bezug auf den höchstmöglichen Dauerertrag gemäß Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013, um die Anwendung eines ökosystemorientierten Ansatzes bei der Bestandsbewirtschaftung zu fördern, unerwünschte Beifänge zu vermeiden bzw. weitest möglich zu verringern und Rückwürfe schrittweise einzustellen, die Auswirkungen der Fischerei auf die marinen Ökosysteme auf ein Mindestmaß zu begrenzen sowie rentable und wettbewerbsfähige EU-Fischereien zu fördern, um den von der Fischerei Abhängigen einen angemessenen Lebensstandard zu garantieren und den Verbraucherinteressen Rechnung zu tragen, und gemäß Artikel 28 und Artikel 33 der genannten Verordnung über die Bewirtschaftung von Beständen von gemeinsamem Interesse
- (b) die Einsatzfähigkeit des Sonderausschusses für Fischerei (SCF) gewährleisten, einschließlich der Ausarbeitung oder Änderung seiner Geschäftsordnung;
- (c) dafür Sorge tragen, dass alle für die Arbeit des SCF erforderlichen Arbeitsgruppen eingesetzt werden, gegebenenfalls einschließlich der Ausarbeitung und Annahme ihrer Geschäftsordnung;
- (d) darauf hinwirken, dass die vom SCF angenommenen Rechtsakte oder Maßnahmen mit Rechtswirkung im Einklang mit dem Völkerrecht, dem Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen, dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über Fischbestände und dem FAO-Übereinkommen über Hafenstaatmaßnahmen stehen;
- (e) sicherstellen, dass die vom SCF angenommenen Rechtsakte oder Maßnahmen mit Rechtswirkung im Einklang mit den Zielen und Grundsätzen des TCA (Artikel 494) stehen, einschließlich der Förderung der langfristigen Nachhaltigkeit und der optimalen Nutzung gemeinsam genutzter Bestände, der Nutzung der besten verfügbaren wissenschaftlichen Gutachten als Grundlage für Bestandserhaltungs- und Bewirtschaftungsentscheidungen, der Anwendung verhältnismäßiger und nichtdiskriminierender Maßnahmen zur Erhaltung der lebenden Meeresressourcen und der Bewirtschaftung der Fischereiresourcen unter Wahrung der Regelungsautonomie der Vertragsparteien;
- (f) Standpunkte fördern, die mit bewährten Verfahren und mit den in anderen Gremien und multilateralen und bilateralen Konsultationen im Nordostatlantik vertretenen Standpunkten im Einklang stehen, und die Koordinierung mit anderen Vertragsparteien und mit der Fischereikommission für den Nordostatlantik fördern;
- (g) dafür Sorge tragen, dass die internationalen Verpflichtungen der Union eingehalten werden;
- (h) im Einklang mit den Schlussfolgerungen des Rates vom 19. März 2012 zu der Mitteilung der Kommission über die externe Dimension der Gemeinsamen Fischereipolitik verfahren;

- (i) darauf hinwirken, dass die Vertragsparteien die im Rahmen des TCA angenommenen Maßnahmen rechtzeitig in den Rechtsrahmen der Union umsetzen.

## ANHANG II

### 1. Leitlinien

Die Union bemüht sich gegebenenfalls, die Arbeit des SCF zu unterstützen, insbesondere die folgenden Maßnahmen:

- (a) Diskussion und Zusammenarbeit im Zusammenhang mit der nachhaltigen Bewirtschaftung der Fischereiresourcen;
- (b) Prüfung der Entwicklung von mehrjährigen Erhaltungs- und Bewirtschaftungsstrategien als Grundlage für die Festsetzung der TACs und anderer Bewirtschaftungsmaßnahmen;
- (c) Entwicklung mehrjähriger Strategien für die Erhaltung und Bewirtschaftung nicht quotengebundener Bestände im Rahmen des TCA;
- (d) Erwägung von Maßnahmen zur Bestandsbewirtschaftung und -erhaltung, einschließlich Sofortmaßnahmen zur Gewährleistung der Selektivität der Fangtätigkeiten;
- (e) Prüfung von Ansätzen für die Erhebung von Daten für wissenschaftliche und fischereiwirtschaftliche Zwecke, Austausch solcher Daten, einschließlich Informationen, die für die Überwachung, Kontrolle und Durchsetzung der Einhaltung der Vorschriften relevant sind, und Konsultation wissenschaftlicher Gremien zu den besten verfügbaren wissenschaftlichen Gutachten;
- (f) Prüfung von Maßnahmen zur Gewährleistung der Einhaltung der geltenden Vorschriften, einschließlich gemeinsamer Kontroll- und Überwachungsprogramme und des Datenaustauschs, um die Beobachtung der Nutzung der Fangmöglichkeiten sowie der Kontrolle und Durchsetzung zu erleichtern;
- (g) Ausarbeitung von Leitlinien für die Festsetzung der TACs gemäß Artikel 499 Absatz 6 des TCA für vorläufige TACs;
- (h) Vorbereitung der jährlichen Konsultationen;
- (i) Prüfung von Fragen im Zusammenhang mit der Bezeichnung von Anlandehäfen, einschließlich der Erleichterung der rechtzeitigen Notifizierung solcher Bezeichnungen durch die Vertragsparteien und etwaiger Änderungen dieser Bezeichnungen;
- (j) Festlegung von Fristen für die Mitteilung von Maßnahmen gemäß Artikel 496 Absatz 3, die Übermittlung der Schiffslisten gemäß Artikel 497 Absatz 1 und die Mitteilung gemäß Artikel 498 Absatz 7 des TCA;
- (k) Einrichtung eines Konsultationsforums gemäß Artikel 501 Absatz 2 und Artikel 506 Absatz 4 des TCA;
- (l) Entwicklung eines Mechanismus für die jährliche freiwillige Übertragung von Fangmöglichkeiten zwischen den Vertragsparteien gemäß Artikel 498 Absatz 8 des TCA;
- (m) Prüfung der Anwendung und Umsetzung von Artikel 502 und Artikel 503 des TCA;
- (n) Einsetzung, Beaufsichtigung, Koordinierung und Auflösung von Arbeitsgruppen nach Artikel 8 Buchstabe f des TCA.

2. Die Union bemüht sich gegebenenfalls, die Arbeit des SCF im Hinblick auf den Erlass von Rechtsakten oder Maßnahmen mit Rechtswirkung in Bezug auf Folgendes zu unterstützen:
- (a) Die in Anhang II Nummer 1 genannten Punkte;
  - (b) die Erfassung der von den Vertragsparteien nach Konsultationen gemäß Artikel 498 des TCA vereinbarten Angelegenheiten;
  - (c) die Änderung der Liste der bereits bestehenden internationalen Verpflichtungen gemäß Artikel 496 Absatz 2 des TCA;
  - (d) andere Aspekte der Zusammenarbeit bei der nachhaltigen Bewirtschaftung der Fischereiressourcen im Rahmen des TCA;
  - (e) die Modalitäten einer Überprüfung nach Artikel 510 des TCA.

## **ANHANG III**

### **Jährliche Festlegung des von der Union in den Sitzungen des Sonderausschusses für Fischerei zu vertretenden Standpunkts**

Bevor der SCF Rechtsakte oder Maßnahmen mit Rechtswirkung erlässt, wird dafür Sorge getragen, dass der im Namen der Union einzunehmende Standpunkt den neuesten wissenschaftlichen und anderen einschlägigen Informationen, die der Kommission übermittelt werden, gemäß den in den Anhängen I und II niedergelegten Grundsätzen und Leitlinien Rechnung trägt.

Zu diesem Zweck übermittelt die Kommission aufgrund dieser Informationen dem Rat oder seinen Vorbereitungsgremien rechtzeitig vor jeder Sitzung des SCF ein schriftliches Dokument mit den Einzelheiten der vorgeschlagenen Festlegung des Standpunkts der Union, anhand dessen die Einzelheiten des im Namen der Union einzunehmenden Standpunkts erörtert und gebilligt werden sollen.

Das Parlament wird in die Lage versetzt, seine institutionellen Vorrechte im Einklang mit den Verträgen in vollem Umfang auszuüben.

Sollte auf einer Sitzung des SCF, auch vor Ort, keine Einigung dahin gehend erzielt werden können, dass der Standpunkt der Union neuen Elementen Rechnung trägt, so wird die Angelegenheit an den Rat oder seine Vorbereitungsgremien verwiesen.